Bebauungsplan (Satzung)

— Im Imgestal —

Stadt Blieskastel Stadtteil Lautzkirchen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) gem. § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 21.02.1984 (gem. Stadtratsbeschluß) beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfalz-Kreises in Homburg – Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG in Verbindung mit der BauNVO in der **Fassung der Bekanntmachung** vom 15.9.1977

1.	Geltungsbereich	lt. Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1.	Baugebiet	WR – reines Wohngebiet, § 3 BauNVO
2.1.1	zulässige Anlagen	Wohngebäude – § 3 (2) BauNVO
2.1.2	ausnahmsweise zul. Anlagen	keine
2.1.3	zul. Wohnungen in Wohngebäuden	max. 2 Wohnungen § 3 (4) BauNVO
2.2.	Baugebiet	WA – allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
2.2.1.	zul. Anlagen	Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchl. kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 4 (2) BauNVO
2.2.2.	ausnahmsweise zul. Anlagen	Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, § 4 (3) BauNVO
3.	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschoße	max II, siehe Plan
3.2	Grundflächenzahl	0,4
3.3.	Geschoßflächenzahl	(0,6)
4.	Bauweise	offen
5.	Überbaubare u. nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6.	Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7	Garagen und Nebenanlagen	Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen; Garagen min. 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie
8.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderl. sind	lt. Plan
9	Verkehrsfläche	lt. Plan
10	Öffentliche Grünfläche	lt. Plan
11	Private Grünfläche	lt. Plan
12	Anpflanzung u. Erhalt von Bäumen u. Sträuchern	lt. Plan
13	Flächen für Versorg. Anlagen	lt. Plan
14	Höhenstellung der baulichen Anlagen	lt. Plan, u. nach örtlicher Angabe
15	Flächen für die Landwirtschaft	lt. Plan

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit dem § 113 Abs. 6 der LBO in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsblatt S. 514)

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften wird begrenzt durch die Verfahrensgrenze des Bebauungsplanes.

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude
(1) Dachform, Dachneigung
Satteldach, Walmdach 25° — 45°
(2) Dacheindeckung
Ziegel, Schiefer, Wellasbest farbig, sind zulässig
(3) Kniestock beim Ausbau des Dachgeschoß als 2. Vollgeschoß zulässig
Kniestockhöhe: max. 1,00 m
max. 0,6 Deckenoberkante über EG bis Schnittkante Innenseite Außenmauer mit Sparrenunterseite — max 1,00
(4) Dachaufbauten sind zulässig

§ 3 Gestaltung der Garagen
Dachform: Sattel-, Walm-, Pult-, oder Flachdach.

§ 4 Gestaltung der Einfriedigung
An der Verkehrsfläche und seitlich bis vordere Gebäudeflucht – Mauern max. 0,60 m, mit Zaun max. 1,10 m; seitlich und rückwärts Zäune max. 1,50 m hoch

Geländebedingte Stützmauern max. 1,10 m über Verkehrsfläche

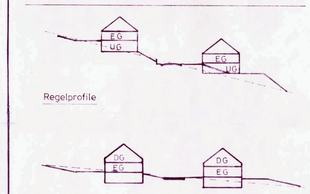

Regelprofile

Erläuterung zur Festsetzung der Zahl der Vollgeschoße

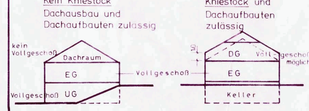

Planzeichenerläuterung

- Geltungsbereich
- Gebäude — Bestand
- Straßen — Bestand
- gepl. Straßen
- Straßenbegrenzungslinie
- Parkflächen
- bestehende — Grundstücksgrenzen
- geplante — Grundstücksgrenzen
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- WA allgem. Wohngebiet — WR reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschoße
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,6) Geschoßflächenzahl
- O offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- E.D. Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Hauptfirstrichtung
- SD WD DN Satteldach, Walmdach, Dachneigung
- Abwasser unterirdisch, Fließrichtung
- Spielplatz
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- öffentliche — private Grünflächen
- Trafostation
- 245 Höhenschichtlinie
- Waldabstandsflächengrenze
- derzeitige — Landschaftsschutzgrenze
- zukünftige — Landschaftsschutzgrenze
- Anpflanzung
- Erhalt — von Bäumen u. Sträuchern
- Flächen für die Landwirtschaft
- 13 Baustellennummer
- eventuell notwendige — Stützmauer / Böschung zur Herstellung des Straßenkörpers

Der Landrat – Amt für Bauleitplanung u. Wirtschaftsförderung
Homburg, den 21.02.1986
Im Auftrag
Bauamtsrat

Der Stadtratsbeschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BBauG wurde am 05.10.1984 (gem. Stadtratsbeschluß) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.1984 eingeleitet.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2a (2) BBauG wurde vom 10.10.1984 bis 26.10.1984 durchgeführt.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 2a (6) BBauG wurde am 14.03.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG ausgelegen vom 24.03.1986 bis 25.04.1986 einschließlich.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 18.06.1986 beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung vom Stadtrat am 18.06.1986 beschlossen.
Blieskastel, den 26.06.1986
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gem. § 113 (4) LBO genehmigt.
Saarbrücken, den 11.08.1986
Der Minister für Umwelt,
Im Auftrag
gez. Würker
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister für Umwelt
DIS-0799/86 Pr/Ku

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 24.09.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Blieskastel, den 06.02.1987
Der Bürgermeister:
Im Auftrag
gez. Müller
Erster Bürgermeister

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes ist die Fassung, wie sie am 28.7.1983 Az. D/6-6038/83 Pr/Bc genehmigt wurde, aufgehoben.

STADT
BLIESKASTEL
LAUTZKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN
IM IMGESTAL
M. 1:500